

Richtlinien für den Arbeitseinsatz des Gothaer Bierfasshebervereins e. V.

1. Gemäß Vereinssatzung § 5 und 7, sind alle Vereinsmitglieder verpflichtet, sich jährlich mit 5 (fünf) Stunden an Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Diese Stunden sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit, für Instandhaltungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten in der Sporthalle sowie Außenbereich erforderlich.
2. Sind auf Grund von aufwendigen Wartungs- oder Rekonstruktionsarbeiten in der Sporthalle mehr wie 5 Stunden erforderlich, kann durch den Vorstand eine Erhöhung der Stunden bis maximal 10 Arbeitsstunden im Jahr beschlossen werden. Gleichfalls können die Arbeitsstunden auf 3 (drei) Arbeitsstunden durch den Vorstand per Beschluss im Jahr verringert werden, wenn die notwendigen Arbeiten dies begründen.
3. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden im folgenden Geschäftsjahr bis zum ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.
4. Die Vergütung für nichtgeleistete Pflichtstunden (Gemeinschaftsstunden), sind finanziell mit einem Betrag von **Euro 4,00** pro Stunde zu begleichen und zu entlasten.
5. Werden Pflichtstunden durch ein Vereinsmitglied von einem anderen Vereinsmitglied übernommen oder werden durch ein Vereinsmitglied mehr wie die geforderten Pflichtstunden erbracht, besteht damit kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Vergütung der Stunden durch den Verein.
6. Bei Erfordernis kann durch Vorstandsbeschluss ein Pflegevertrag an ein Mitglied zur Verrichtung bestimmter Pflegearbeiten vergeben werden.

Gotha, den 16.04.2010

Der Vorstand